

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Hr. Dr.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 302.

Mittwoch, 30. Dezember 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Jahrl. Voranhalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabetales bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Edwin Plack in Riesa.

Erlass,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufständigen Militärpflichtigen des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1889 geboren oder früher zurückgekehrt und daher wieder geltend gemacht sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1909

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter zc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Höflinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitlich abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute zc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Väter oder Familienhäupter die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Militärpflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Verstrafung Militärpflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirksgewaltigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes zc.), so ist der Militärpflichtige genau darnach zu fragen, sofern seine übrigen Legitimationspapiere Ausschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Militärpflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5a anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebte nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- In die Rekrutierungsstammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregister aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregistern nicht geführten Polizeistrafen Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden zc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seeleute, See-, Küsten- und Haffschiffer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, Schiffstöße und Reiner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbbeemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
- Dieserjenige Militärpflichtigen, deren Familien- zc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Amt des bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Befehlsgewalt aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgearbeiteten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheinen, Befreiungs- und Todesmitteilungen zc. sind bis 5. Februar 1909

anher einzureichen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1889 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erlasskommission des Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Befähigungsgewissens zum Seefeuermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Militärpflichtige unter Verzicht auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Diensttritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppentells nicht erlangen; wenn möglich wird aber selten der Erlass-Kommission auf etwaige Wünsche der Militärpflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente zc. des deutschen Reichs dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments zc. mit dem in § 84 Abs. 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldebefehle.

Lebtrigen wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soweit Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und zur Disposition der Erlassbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 28. Dezember 1908.

Der Zivil-Vorsitzende

der kgl. Erlasskommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen, insbesondere der verkehrsreichen, zur Belustigung der Kinder mit Rutschschlitten kann in deren eigenem und im Interesse der Sicherheit des Verkehrs als angänglich nicht erachtet werden. Erhöhte Gefahr liegt vor, wenn auf andere Straßen einmündende Wegekreuzungen hierbei benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörden wollen in dieser Richtung das Nötige vorsehen und wird sich am leichtesten Abhilfe schaffen lassen, wenn sie für diese Belustigungen geeignete Verkehrsflächen, die mit dem öffentlichen Verkehrs nicht in Berührung stehen, — was nicht schwer fallen dürfte — ausfindig machen und das Rutschen dorthin verweisen.

Dort, wo Wegeeinmündungen zum Rutschen benutzt werden, empfiehlt es sich, diese durch Bestreuen mit Sand oder Schlacke in einen derartigen Zustand zu setzen, daß die Rutschschlitten stehen bleiben und nicht gefahrbringend auf die anderen Wege aufstreifen können.

Weiter werden die Ortspolizeibehörden darauf hingewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Wälder der Wasserläufe und Teiche zc. nicht vor ihrer Tragfähigkeit — insbesondere seitens der Kinder zum Schlittschuhlaufen und zur Belustigung — benutzt, hierzu vielmehr einwandfreie Gelegenheit geboten wird.

Riesauer Amtshauptmannschaft Großenhain,

1228 H.

am 29. Dezember 1908.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand gibt hiermit bekannt, daß mit Anfang des Jahres 1909 eine neue Gebührenordnung für die kirchlichen Handlungen in Kraft tritt. Diese Gebührenordnung wird gedruckt und kann in der Pfarramtsexpedition — ein Exemplar 10 Pfg. — von jedermann gekauft werden.

Riesa, 30. Dezember 1908.

Der Kirchenvorstand.

Friedrich.

Freibank Riesa.

Morgen Donnerstag, den 31. Dezember bis 1. Jhr., von vorm. 1/9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im rädtlichen Schlachthof ein Posten Rindfleisch zum Preise von 50 und 30 Pfg., sowie gefochtes Schweinefleisch zum Preise von 50 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 30. Dezember 1908.

Die Direktion des rädt. Schlachthofes.

Für die Donnerstag-Nr. wolle man uns Anzeigen (Neujahrsbeglückwünschungen etc.) recht bald, spätestens aber bis Donnerstag vorm. 9 Uhr einfinden.

Das gute Riebeck-Bier.